

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 39 (139) · Freitag, den 15.04.2011 · Ausgabe 15/2011

www.riedstadt.de

We want you! **Kerwemädscher Wolfskehlen**

**Du bist mindestens 16 Jahre alt,
kommst aus Wolfskehlen
& wolltest schon immer
mal bei einer Kerb mitwirken?**

Dann werd Kerwemädsche!

Freitag, 29. April
um 20.00 Uhr im kleinen Saal im Bürgerhaus Wolfskehlen.

Kerwemädscher des KCV Wolfskehlen

Der Profi für Ihr Dach

Pappelstraße 13A
65468 Trebur

Telefon: 0 61 47 / 50 16 60

falter-bedachungen@t-online.de

www.dachdecker-falter.de

FALTER GmbH

DACHDECKER – MEISTERBETRIEB

- Alle Dacharbeiten/Reparaturservice
- Dachbau und Umbauten • Aufstockungen
- Wohnraumerweiterung • Bauantrag • Energieberatung

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber / Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

- Dienstbereitschaft von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages -

Freitag, 15.04.2011

Linden-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 48, Griesheim, Telefon 06155 23 50

Rathaus-Apotheke, Hauptstraße 50, Trebur, Telefon 06147 439

Brunnen-Apotheke, Am Römer 1, Pfungstadt, Stadtteil Eschollbrücken, Telefon 06157 99 06 19

Samstag, 16.04.2011

Apotheke auf Esch, Europaring ggü. Polizei, Groß-Gerau,

Telefon 06152 54 081

Löwen-Apotheke, Eberstädter Straße 40, Pfungstadt, Telefon 06157 29 39

Sonntag, 17.04.2011

Apotheke Leeheim, Hauptstraße 55, Riedstadt, Stadtteil Leeheim,

Telefon 74 89 51

Kühkopf-Apotheke, Bahnstraße 71 A, Riedstadt, Stadtteil Erfelden, Telefon 24 42

Montag, 18.04.2011

Linden-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 6, Griesheim,

Telefon 06155 29 33

Linden-Apotheke, Darmstädter Straße 33 A, Groß-Gerau,

Telefon 06152 43 17

Rolands-Apotheke, Frankensteiner Straße 28, Pfungstadt,

Telefon 06157 24 53

Dienstag, 19.04.2011

Punkt-Apotheke, Im Reis 31, Rüsselsheim, Stadtteil Königstädten,

Telefon 06142 32 261

Altrhein-Apotheke, Oberstraße 4, Stockstadt, Telefon 83 444

Mittwoch, 20.04.2011

Apotheke Worfelden, Neustraße 31 A, Büttelborn, Ortsteil Worfelden,

Telefon 06152 27 56

Eichhorn-Apotheke, Heideberger Straße 29, Seeheim-Jugenheim,

Ortsteil Seeheim, Telefon 06257 82 177

Donnerstag, 21.04.2011

Bären-Apotheke, Königstädter Straße 38, Nauheim, Telefon 06152 67 48

Kreis-Apotheke, Hauptstraße 25, Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Jugenheim,

Telefon 06257 22 26

Freitag, 22.04.2011

Ried-Apotheke, Mainzer Straße 6, Büttelborn, Telefon 06152 55 721

Engel-Apotheke, Bergstraße 14, Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Seeheim,

Telefon 06257 81

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Unterstützung für Jugendarbeit

Riedstädter Vereine sammeln im Rahmen Jugendsammelwoche

In der Zeit vom **8. bis 17. April 2011** werden Sammlerinnen und Sammler in ganz Hessen für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit von Haus zu Haus gehen und um eine finanzielle Unterstützung bitten. Sie setzen damit eine bewährte Tradition fort. Die Jugendsammelwoche ist die älteste Spendensammlung seit Gründung des Bundeslandes Hessen. Wie jedes Jahr ist es das Ziel der Aktion, die ehrenamtlich geleistete Kinder- und Jugendarbeit in hessischen Vereinen und Verbänden zu unterstützen. Auch in Riedstadt wird die traditionsreiche Jugendsammelwoche durchgeführt. Bürgermeister Werner Amend bittet daher alle Mitbürgerinnen und Mitbürger um Spenden für die wichtige Jugendarbeit in den Vereinen.

Ohne die vielen während der Jugendsammelwoche gesammelten Spenden war und ist vieles, was in Vereinen und Verbänden für Kinder und Jugendliche angeboten und geleistet wird nicht möglich. Die Jugendsammelwoche ist für zahlreiche Kinder- und Jugendgruppen eine wichtige und oft auch die einzige Möglichkeit, die nötigen Finanzen für geplante Aktionen, Projekte, Fahrten und Freizeiten in diesem Jahr zu sammeln.

Die Riedstädter Jugendlichen, die sich an der Sammelaktion beteiligen, können sich durch von der Stadt ausgestellte Sammelausweise und -listen legitimieren. Mitglieder der Jugendfeuerwehren wollen in Uniform erscheinen, um sich so von möglichen Trittbrettfahrern abzugrenzen. Ab einer Spendenhöhe von zehn Euro werden auf Wunsch auch Spendenbestätigungen ausgestellt.

Schwimmbadkarten im Vorverkauf

Auch wenn es bis zum Sommer noch ein wenig Zeit ist - für Schwimmbadfreunde gibt es schon jetzt die Möglichkeit, Dauerkarten für die anstehende Badesaison im Vorverkauf zu erwerben. Wer den Schlangen an den Kassen und längeren Wartezeiten ausweichen will, kann seine Dauer- oder Familienkarte direkt im Rathaus kaufen oder die Chipkarten verlängern lassen. Die Dauer- oder Familienkarten gelten für die drei Riedstädter Badeeinrichtungen. Ab sofort ist der Bäderbetrieb (Zimmer 209 im 2. Stock des Rathauses in Goddelau) immer dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr zu diesem Zweck besetzt. Die Preise für Dauer- und Familienkarten bleiben stabil. Dauerkarten für Erwachsene kosten 40 Euro. Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr zahlen 20 Euro. Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und behinderte Kinder bis zum 18. Lebensjahr (mind. 50 % Behinderung) sowie Kinder und Jugendliche mit einem Riedstädter Stadtpass haben freien Eintritt. Sofern behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Schwerbehinderten-Ausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, hat auch diese Person freien Eintritt. Geld sparen können Eltern oder Alleinerziehende mit den so genannten Familienkarten. Diese personengebundenen Eintrittskarten kosten pro Erwachsenen 25,00 Euro und pro Jugendlichen 10,00 Euro - insgesamt jedoch nicht mehr als 80,00 Euro pro Familie. Die Dauerkarten gelten für die gesamte Badesaison bis mindestens 4. September 2011.

Beim Kauf von ermäßigten Dauer- bzw. Familienkarten sollten die notwendigen Nachweise (Schüler-, Studenten- oder Behindertenausweise) vorgelegt werden. Für die Erst- oder Neuausstellung von Dauer- bzw. Familienkarten wird eine Gebühr von 3 Euro fällig. Die Badesaison wird für die beiden Freibäder in Crumstadt und Goddelau bereits am Samstag, den 21. Mai beginnen. Der Pächter des Riedseegebietes hat die Absicht, den Badebetrieb im Naturbadesees schon am 1. Mai zu starten.

Linie 45 weicht Griesheimer Straßenlauf am 17.04.2011

Anschluss zur Straßenbahn zeitweise unterbrochen

Aufgrund des 40. Griesheimer Straßenlaufs am Sonntag, den 17. April 2011 wird die Wilhelm-Leuschner-Straße zwischen Flughafenstraße und Löffelgasse von 6:00 bis 15:00 Uhr gesperrt. Die Buslinie 45 (Griesheim - Goddelau - Gernsheim) kann in diesem Zeitraum in Griesheim nur die Haltestelle "Schulgasse" anfahren. Die Straßenbahnen der Linie 9 starten und enden in Griesheim aufgrund der Umbauarbeiten am Platz Bar-le-Duc zurzeit an der Haltestelle "Wagenhalle". Die in fußläufiger Entfernung am Rathaus eingerichtete Ersatzhaltestelle für die Linie 45 kann während des Straßenlaufs nicht angedient werden. Somit kommt es für einige Stunden in der Verbindung Darmstadt - Gernsheim in Griesheim zu einer Anschlusslücke von ca. einem Kilometer. Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH des Kreises Groß-Gerau bittet die Fahrgäste, dies bei der Reiseplanung zu berücksichtigen. Nähere Informationen sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152 84777 erhältlich.

Bauarbeiten der Bahn über Ostern

Bahnreisende sollten sich über die Osterfeiertage auf Verzögerungen und geänderte Reiseverbindungen einstellen, sofern sie nach oder über Frankfurt reisen möchten. Ursache dafür sind umfangreiche Bauarbeiten im Großraum Frankfurt. Von Karfreitag (22. April) ca. 0:50 Uhr bis einschließlich Ostermontag (25. April) ca. 13:50 Uhr können keine Züge von der Riedbahn über Frankfurt Stadion nach Frankfurt Hauptbahnhof und in die Gegenrichtung verkehren. Die Strecke zwischen Zeppelinheim und Frankfurt Hbf wird gesperrt. Über Zugausfälle, Ersatzzüge und Umleitungen informiert ein Prospekt der Bahn AG, der im Foyer des Riedstädter Rathauses ausliegt. Außerdem gibt es die Informationen unter www.bahn.de, im hr-Fernsehen auf Videotext-Seite 540 oder beim Kundendialog DB Regio Hessen unter Telefon 0180 5996633 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz, Tarife bei Mobilfunk max. 42 Cent/Min.).

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung zur Teilspernung des Sommerdammweges aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Artenschutzes Im Naturschutzgebiet "Kühkopf-Knoblochsau" (Bereich Knoblochsau) In der Gemarkung Erfelden der Stadt Riedstadt

Das Regierungspräsidium Darmstadt erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 629) in Verbindung mit § 35 S.2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I, S. 18) folgende

Allgemeinverfügung

1. Wegen akuter Verkehrsgefährdung und zum Schutz der streng geschützten Arten Eremit und Heldbock ist im Bereich der Knoblochsau das Betreten des Sommerdammweges in dem Abschnitt zwischen der Buchenlachschnelse und Haderwörth/Hohem Weg untersagt.
2. Die gesperrten Wegeabschnitte und die Alternativrouten sind in der als Anlage beigefügten Karte markiert.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

Anlässlich der turnusmäßig stattfindenden Baumschau im NSG Kühkopf-Knoblochsau hat das Forstamt Groß-Gerau eine akute Verkehrsgefährdung durch abgestorbene, bzw. absterbende Starkeichen entlang des Sommerdammweges zwischen Buchenlachschnelse und Haderwörth/Hohem Weg festgestellt und um Sperrung des Weges gebeten. Bei dem schmalen Weg handelt es sich um einen von drei in relativ geringem Abstand parallel zueinander verlaufenden Wanderwegen. Die Bäume stehen direkt am Weg und haben dementsprechend ihre Kronen in den Lichtschacht über den Weg ausgebildet. Viele Kronen weisen in besonderem Maße abgestorbene Starkäste auf, die auf den Weg zu stürzen drohen. Teilweise handelt es sich um bereits abgestorbene Bäume, die beim nächsten Starkwind umsturzgefährdet sind. Im zurückliegenden Winter sind bereits Bäume über den Weg gestürzt.

Der Einsatz einer Hebebühne zur Entfernung/Entschärfung der Gefahrenstelle scheidet in diesem Bereich standortbedingt ebenso aus wie der Einsatz von Baumkletterern aus Sicherheitsgründen. Eine Fällung der Bäume kommt aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Die in den Bäumen vorkommenden Käferarten Eremit und Heldbock sind streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie (97/62/EG). Eremit und Heldbock werden in der FFH-Richtlinie außerdem unter Anhang II aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ wurde unter anderem wegen der Vorkommen der beiden seltenen Arten als Natura 2000-Gebiet gemeldet. Darüber hinaus ist der Eremit in der FFH-Richtlinie zusätzlich als „prioritäre Art“ aufgeführt, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zukommt. Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten für die Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten und eine Verschlechterung zu verhindern.

Soweit es zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist, ergreifen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach § 38 Abs. 2 BNatSchG wirksame und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen. Zuständig für derartige Maßnahmen ist im Rahmen der Pflege des Naturschutzgebietes „Kühkopf-Knoblochsau“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 HAGBNatSchG die obere Naturschutzbehörde.

Der Heldbock entwickelt sich in Deutschland ausschließlich in Eichen und lebt von deren Baumausscheidungen. Der Eremit ist auf mulmgefüllte Baumhöhlen alter Laubbäume (u.a. Eichen) angewiesen. Beide Käferarten benötigen zu ihrer Entwicklung lebende, bzw. stehende Bäume. In Hessen dürfte nach bisherigen Erkenntnissen die größte Population des Eremiten im Bereich der Auwälder und Kopfbaumbestände von Kühkopf und Knoblochsau leben.

Auch für den Heldbock gilt das Naturschutzgebiet Hessen- bzw. bundesweit als eines der bedeutendsten Schutzgebiete. Eremit und Heldbock kommen im Naturschutzgebiet unter anderem in den oben genannten Starkeichen entlang des zu sperrenden Sommerdammweges vor. Da die Bäume einen starken Heldbockbesatz aufweisen und in einer der absterbenden Eichen etwa ein Drittel des bekannten gesamten Bestandes des Eremiten im Gebiet lebt, würde eine Fällung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der beiden Populationen führen und damit den Zielen der FFH-Richtlinie entgegenstehen. Damit scheidet aus zwingenden fachlichen Gründen eine Fällung der Bäume aus, so dass zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht nur eine Sperrung des Weges in Betracht kommt.

Da es sich bei dem fraglichen Weg lediglich um einen von drei in relativ geringem Abstand parallel zueinander verlaufenden Wanderwegen handelt, der zudem bisher weniger frequentiert wird, ist es zumutbar, diesen Weg aus Sicherheitsgründen nicht mehr zu betreten. Zudem wird vor Ort eine Alternativroute neu ausgeschildert.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Wegesperrung wegen der akuten Verkehrsgefährdung durch die morschen Bäume eilbedürftig ist. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, während der Dienststunden eingesehen werden.

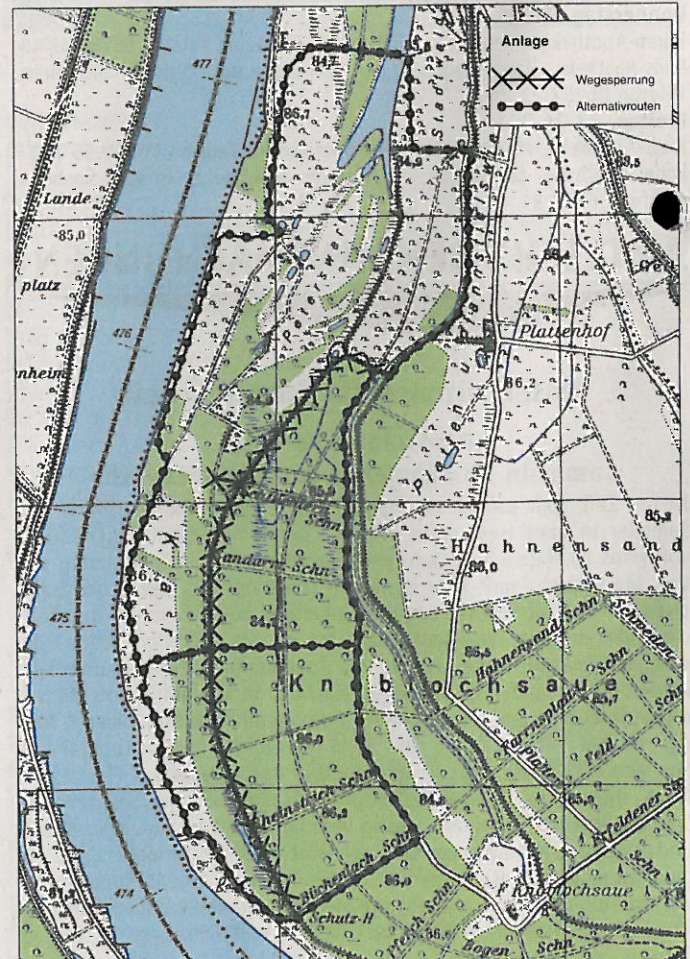
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erheben.

Aufgrund der Anordnung des Sofortvollzuges entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Sie können diesbezüglich einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von Ihnen eingereichten Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt stellen.

Darmstadt, 15. April 2011
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur- und Verbraucherschutz
Az.:V 53.2-R 21.1.1-K1



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt

Bebauungsplan „Im Sand“ im Stadtteil Crumstadt - Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 12. November 2009 o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „IM SAND“ umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 4, die Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 297 (Weg, tlw.), 320 (Weg), 321 (Weg), 322, 323, 325/1, 325/2, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332 (Weg), 333 (Weg), 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343 (Weg), 344/1 (Graben), 345/3 (Weg). Im Umgriff des so begrenzten Bebauungsplanes liegt eine Fläche von rund 8 ha.

Planziel des Bebauungsplanes „Im Sand“ ist die Abrundung des Siedlungsgebietes, die Schaffung eines qualitativ vollen Wohngebietes unter Berücksichtigung der angrenzenden Baustruktur, Herstellung eines Übergangs zwischen Ortslage und Gewerbeflächen im Osten.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Fachgruppe Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 15.04.2011

Der Magistrat

gez. Werner Amend, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt

Bebauungsplan „Im Sand II“ im Stadtteil Crumstadt - Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2011 o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Sand II“ umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 4, die Flurstücke 539 (Weg), 540 bis 547, 548 (Weg), 549 (Verkehrsrgrün), 550 bis 554, 555 (Straße), 556 bis 566, 567 (Straße) sowie in Flur 5, Flurstück 26/2 (Weg). Im Umgriff des so begrenzten Bebauungsplanes liegt eine Fläche von rund 1,74 ha.

Planziel des Bebauungsplanes „Im Sand II“ ist die Abrundung des Siedlungsgebietes, die Schaffung eines qualitativ vollen Wohngebietes unter Berücksichtigung der angrenzenden Baustruktur und die Herstellung eines Übergangs zwischen Ortslage und Gewerbeflächen im Osten.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Fachgruppe Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung

des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 15.04.2011

Der Magistrat

gez. Werner Amend, Bürgermeister

Büchereien machen Ferien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der Osterferien von Montag, 18. April bis Sonntag, 1. Mai geschlossen bleiben.

Modernisierung Platz Bar-le-Duc:

Ab Mai Zusatzbus für Schüler und Berufspendler

Während der Umbauphase am Griesheimer Platz Bar-le-Duc (wir hatten darüber berichtet) wird die HEAG mobilo einen Schienenersatzverkehr anbieten. Auf-grund intensiver Gespräche der Stadt Griesheim, unterstützt durch die Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA), mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen wird ab 2. Mai (Montag) von montags bis freitags ein weiterer Schienenersatzverkehr zwischen „Platz Bar-le-Duc“ und „Wagenhalle“ in Griesheim angeboten.

„Ich bin froh, dass es mir gelungen ist, alle Beteiligten von der Notwendigkeit eines weiteren Schienenersatzverkehrs zu überzeugen“, stellt Bürgermeisterin Gabriele Winter zu-frieden fest. „Mit dem Zusatzservice“, ergänzt HEAG mobilo Geschäftsführer Matthias Kalbfuss, „erweitern wir das bereits eingerichtete Angebot besonders im Schüler- und Berufsverkehr zwischen Wagenhalle und dem westlichen Teil Griesheims.“ Die Kosten für den Ersatzverkehr teilen sich die Baupartner HEAG mobilo und Stadt Griesheim mit der DADINA. Auch der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der DA-DINA, Landrat Klaus-Peter Schellhaas begrüßt den zusätzlichen Service: „Damit werden die Auswirkungen der notwendigen Baumaßnahme für die Fahrgäste möglichst gering gehalten.“

Der zusätzliche HEAG Standardbus verkehrt ab 2. Mai (Montag) werktags zwischen ca. 6:00 bis 9:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr im Viertelstundentakt zwischen den Haltestellen „Rathaus“, „Hans-Karl-Platz Am Markt“ und „Platz Bar-le-Duc“. Die genauen Fahrzeiten werden noch ausgearbeitet; es besteht aber dann bei allen Busverbindungen unmit-telbar Anschluss an die Straßenbahnen vom Rathaus aus. Der Ringverkehr besteht nur in westlicher Richtung von/zu der Haltestelle „Rathaus“. Er wird von den zwei Buslinien 45 und 46 ergänzt, die aus dem Ried kommen und eben-falls Richtung Westen bereits ab 18. April (Montag) alle Straßenbahnhaltestellen sowie zusätzlich die Haltestelle „Schulgasse“ bedienen.

Alle Busse fahren dann über die Bessunger Straße wieder zur Ersatzhaltestelle Rathaus. Von dort erreichen die Fahrgäste nach einem kurzem Fußweg die Straßenbahnlinie 4 und 9 an der „Wagenhalle“.

Alle Beteiligten sehen mit dieser Serviceleistung eine Verbesserung der Mobilität und bitten die Fahrgäste nochmals um Verständnis für mögliche Einschränkungen während der Umbaumaßnahme. Ende Juli sollen dann die Straßenbahnen und Busse bereits am Platz Bar-le-Duc die neue moderne Infrastruktur in Betrieb nehmen.

Für weitere Informationen und Fahrplanauskünfte stehen die Ansprechpartner

- DADINA 06151 36051-0
 - HEAG mobilo 06151 7094000 sowie
 - Mobilitätszentrale Groß-Gerau 06152 84777
- telefonisch zur Verfügung.

Die Fahrpläne stehen demnächst online unter www.dadina.de, www.heagmobilo.de und www.rmv.de und www.griesheim.de zur Verfügung.